

ALLGEMEINE REISE- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und The Safari People (hier Reiseveranstalter genannt), zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages.

1. ANMELDUNG UND BESTÄTIGUNG

Mit Ihrer Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reise-Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechend gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Für den Reiseveranstalter wird der Reisevertrag verbindlich, wenn er die Buchung und den Preis mit einer Reisebestätigung/Rechnung schriftlich bestätigt. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind schriftlich zu dokumentieren. Vereinbarte Sonderwünsche sind in der Reiseanmeldung/Bestätigung aufzunehmen. Enthält die Reisebestätigung Abweichungen von der Anmeldung, wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen. An dieses neue Angebot ist der Reiseveranstalter zehn (10) Tage gebunden. Der Vertrag auf der Grundlage dieses neuen Angebotes kommt zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Annahme schriftlich erklärt.

2. BEZAHLUNG

Mit Vertragsabschluss und nach Erhalt des Reisesicherungsscheins gemäß § 651r BGB wird eine Anzahlung von 25% des Reisepreises erhoben. Weitere Zahlungen werden zu vereinbarten Terminen, Restzahlungen bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gemäß den Stornobedingungen zu verlangen.

3. LEISTUNGEN

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung schriftlich informiert wird. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNG

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, wenn Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die abgeänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

4.2. Änderungen der Route oder des vorgesehenen Tagesablaufs durch die Reiseleitung vor Ort aufgrund von höherer Gewalt, Wetterbedingungen, Sicherheitslagen oder behördlichen Anordnungen sind jederzeit möglich. Dadurch können ggf. einzelne Tagespunkte verkürzt werden oder sogar ganz ausfallen (siehe auch 11.5.).

Ersatzleistungen werden nach Möglichkeit angeboten.

4.3. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- und Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen (Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig). Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung geltend zu machen.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN, UMBUCHUNG, ERSATZPERSONEN

5.1. Der Kunden kann jederzeit vor Reisebeginn schriftlich von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt wird an dem Tag wirksam, an dem der Reiseveranstalter ihn erhält.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, oder wird die Reise ohne Rücktritt vom Reisevertrag nicht angetreten, entstehen Stornokosten. Bei einer Berechnung dieser Kosten sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Stornokosten betragen:

- Ab 14 Tage nach Buchung 200,- Euro pro Person
- 120 – 90 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises,
- 89 -60 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises,
- 59 – 30 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises
- 29 – 0 Tage vor Reisebeginn 100% des Reisepreises

Es bleibt dem Reisenden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter geringere Kosten entstanden sind.

5.3. Zusätzlich kann der Preis vermittelter Leistungen sowie Anzahlung bei bestimmten Unterkünften, Aktivitäten, Zusatzleistungen in voller Höhe anfallen.

5.4. Umbuchungen oder die Benennung einer Ersatzperson sind möglich, können jedoch zusätzliche Kosten verursachen.

6. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

6.1. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

Der Reiseveranstalter ist zum Rücktritt und zur Kündigung berechtigt:

7.1. Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist ; insbesondere bei erheblicher Verletzung oder Missachtung der Sicherheits- und Gastregeln. Das Gleiche gilt bei Schmuggel von Tieren wie auch indizierten Waren. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt in diesen Fällen der Reisende selbst.

7.2 bis 4 Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen der in der jeweiligen Reisebeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Die Rücktrittserklärung wird umgehend erklärt und der eingezahlte Reisepreis zurückgezahlt.

7.3. bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten dem Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

Wird die Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, dem Reisenden

die Rückreise zu ermöglichen. Mehrkosten für die Rückfahrt sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der in der Beschreibung angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Reiseleistung erklärt hat, die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen sowie für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9.2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, die Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND ABHILFE

10.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2. Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, wenn er den oder die Reisemängel beim Reiseveranstalter, oder falls dieser nicht erreichbar ist, beim Reiseleiter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Die Telefon- und Telefaxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

10.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise in Folge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

10.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Über alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, muss in jedem Einzelfall mit der Haftpflichtversicherung des Reiseveranstalters verhandelt werden. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. fakultative Ausflüge) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.4. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.5. Der Reiseveranstalter haftet nicht bei Änderungen der Reiseroute aufgrund der Straßenverhältnisse und des Wetters; insbesondere während der Regenzeit ist durch das uneinheitliche Klima mit Verspätungen, Annullierungen und Abweichungen vom Programm zu rechnen. Für dadurch entstehende Kosten muss der Reisende selbst aufkommen.

12. MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs beim Reiseveranstalter. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach 6 Monaten. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

14. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEVISEN- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

14.1 Visakosten sind NICHT im Reisepreis inbegriffen. Mit der Buchungsbestätigung teilt der Reiseveranstalter die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften mit, soweit sie dem Veranstalter bekannt sind. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch den Reiseveranstalter bedingt sind.

Der Reiseveranstalter ist bemüht, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung für Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

14.2 Dem Reisenden werden bei Buchung Gesundheitsvorschriften und Gesundheitsratschläge für das entsprechende Reiseziel mitgeteilt. Der Reisende ist eigenverantwortlich für Einhaltung der Gesundheitsvorschriften und Gesundheitsratschläge, insbesondere die Impratschläge sowie die Malariavorsorge, selbst verantwortlich.

14.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, Reisegenehmigungen und/oder sonstiger Dokumente durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. VERSICHERUNGEN

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen ausdrücklich den Abschluss folgender Versicherungen:

- Reiserücktrittskostenversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Reiseabbruchversicherung
- Reiseunfallversicherung
- Reisekrankenversicherung

16. GEPÄCKBEFÖRDERUNG

Die Mitnahme des Gepäcks erfolgt auf Gefahr des Reisenden. Er hat auf Ver- und Entladung selbst zu achten, da bei Verlust, Diebstahl oder Einbruch kein Ersatz geleistet wird. Wir empfehlen den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

17. UNWIRKSAMKEIT VON EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

18. GERICHTSSTAND

18.1. Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

18.2. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

18.3. Für alle Streitigkeiten gilt deutsches Recht.

19. DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung genutzt und gemäß der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** geschützt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist

20. DRUCKFEHLER

Der Veranstalter haftet nicht für Druckfehler in Print und elektronischen Medien.